



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 1/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: M 306  
Bezeichnung: XTR 39.67 Racing C60 5W-50

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Oli lubrificante per motori 4 tempi

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname MAROIL S.R.L.  
Adresse LOC. PONTE ALLA CILIEGIA  
Standort und Land 55011 MARGINONE ALTOPASCIO (LU)  
ITALIA  
Tel. 0583/28731  
Fax 0583/286542

E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist msds@bardahl.it

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an  
Numeri telefonici dei principali Centri Antiveleni italiani (attivi 24/24 ore)  
Centro Antiveleni di Pavia 0382 24444 (CAV IRCCS Fondazione Maugeri - Pavia)  
Centro Antiveleni di Milano 02 66101029 (CAV Ospedale Niguarda Ca` Granda - Milano)  
Centro Antiveleni di Bergamo 800 883300 (CAV Ospedali Riuniti - Bergamo)  
Centro Antiveleni di Firenze 055 7947819 (CAV Ospedale Careggi - Firenze)  
Centro Antiveleni di Roma 06 3054343 (CAV Policlinico Gemelli - Roma)  
Centro Antiveleni di Roma 06 49978000 (CAV Policlinico Umberto I - Roma)  
Centro Antiveleni di Napoli 081 7472870 (CAV Ospedale Cardarelli - Napoli)

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Gewässergefährdend, chronische Toxizität,  
Gefahrenkategorie 3

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 2/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## XTR 39.67 Racing C60 5W-50

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

**H412**                      Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
**EUH208**                   Enthält: C14-16-18 Alkylphenol  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

**P501**                      Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften. zuführen.  
**P273**                      Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
**P101**                      Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
**P102**                      Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
<b>Schmieröle (Erdöl), C20-50-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl</b>		
CAS 72623-87-1	$2,5 \leq x < 3$	Asp. Tox. 1 H304
CE 276-738-4		
INDEX 649-483-00-5		
REACH Reg. 01-2119474889-13		
<b>Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige</b>		
CAS 64742-54-7	$2,5 \leq x < 3$	Asp. Tox. 1 H304
CE 265-157-1		
INDEX 649-467-00-8		
REACH Reg. 01-2119484627-25		
<b>Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl</b>		



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 3/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## XTR 39.67 Racing C60 5W-50

CAS 72623-86-0	$2,5 \leq x < 3$	Asp. Tox. 1 H304
CE 276-737-9		
INDEX 649-482-00-X		
REACH Reg. 01-2119474878-16		
<b>C14-16-18 Alkylphenol</b>		
CAS -	$1 \leq x < 1,5$	STOT RE 2 H373, Skin Sens. 1B H317
CE 931-468-2		
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119498288-19		
<b>bis(nonylphenyl)amine</b>		
CAS 36878-20-3	$1 \leq x < 1,5$	Aquatic Chronic 4 H413
CE 253-249-4		
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119488911-28		
<b>Zinkbis(dithiophosphat), Bis[O-(6-methylheptyl)] und Bis[O-(sec-butyl)]</b>		
CAS 93819-94-4	$1 \leq x < 1,5$	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 2 H411
CE 298-577-9		Skin Irrit. 2 H315: $\geq 6,25\%$ , Eye Dam. 1 H318: $\geq 12,5\%$ , Eye Irrit. 2 H319: $\geq 10\%$
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119543726-33		
<b>Phenol, Dodecyl-, verzweigt</b>		
CAS 121158-58-5	$0 \leq x < 0,025$	Repr. 1B H360F, Skin Corr. 1C H314, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=10
CE 310-154-3		
INDEX -		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.



**MAROIL S.R.L.**

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 4/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## **ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

#### **NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Kein Besonderes.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

#### **GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

#### **ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## **ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontamination von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

XTR 39.67 Racing C60 5W-50

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 5/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Table with 9 columns: Aussetzungsweg, Auswirkungen bei Verbrauchern (Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische), Auswirkungen bei Arbeitern (Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische). Rows include Einatmung and hautbezogen.

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 9,33 mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Table with 9 columns: Aussetzungsweg, Auswirkungen bei Verbrauchern (Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische), Auswirkungen bei Arbeitern (Lokale akute, System akute, Lokale chronische, System chronische). Row includes Einatmung.

Zinkbis(dithiophosphat), Bis[O-(6-methylheptyl)] und Bis[O-(sec-butyl)]

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Table with 3 columns: Referenzwert, mg/l, mg/kg. Rows include Süßwasser, Meereswasser, Ablagerungen, Kleinstorganismen STP, and Nahrungskette.



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

XTR 39.67 Racing C60 5W-50

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 6/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

Referenzwert für Erdenwesen

0,00528

mg/kg

**Gesundheit –  
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	0,24 mg/kg				
Einatmung			VND	2,11 mg/m3			VND	8,31 mg/m3
hautbezogen			VND	0,29 mg/kg			VND	0,58 mg/kg

**bis(nonylphenyl)amine**

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	132000	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	13200	mg/kg
Referenzwert für Erdenwesen	263000	mg/kg

**Gesundheit –  
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	0,31 mg/kg				
Einatmung			VND	1,09 mg/m3			VND	4,37 mg/m3
hautbezogen			VND	0,31 mg/kg			VND	0,62 mg/kg

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

**HANDSCHUTZ**

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

**HAUTSCHUTZ**

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

**AUGENSCHUTZ**

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

**ATEMSCHUTZ**

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 7/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	blassgelb	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	200 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	120 cSt	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	0,87	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

### 9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen  
Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Viscosita a 40°C 120,19 cSt



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 8/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

Viscosità a 100°C	19,17 cSt
Punto di scorrimento	-39°C
Consistenza	Non pertinente
Punto di gocciolamento	Non pertinente

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 9/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)  
ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)  
ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 401  
LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Coniglio - OECD Guideline 402  
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 5,53 mg/l/4h Ratto - OECD Guideline 403

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 401  
LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Coniglio - OECD Guideline 402  
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 5,53 mg/l/4h Ratto - OECD Guideline 403

Schmieröle (Erdöl), C20-50-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 401  
LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Coniglio - OECD Guideline 402  
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 5,53 mg/l/4h Ratto - OECD Guideline 403

Zinkbis(dithiophosphat), Bis[O-(6-methylheptyl)] und Bis[O-(sec-butyl)]

LD50 (Oral): 2600 mg/kg Ratto  
LD50 (Dermal): > 3160 mg/kg Coniglio - Equivalente o similare a OECD Guideline 402  
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 2 mg/l/1h Ratto - Equivalente o similare a OECD Guideline 403

bis(nonylphenyl)amine

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 401  
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Ratto - Equivalente o similare a OECD Guideline 402

C14-16-18 Alkylphenol

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 423  
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Ratto - OECD Guideline 402

Phenol, Dodecyl-, verzweigt



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 10/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

LD50 (Oral):  
LD50 (Dermal):

2100 mg/kg OECD Guideline 401 - Ratto  
15000 mg/kg OECD Guideline 402 - Coniglio

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

C14-16-18 Alkylphenol

Test sperimentale effettuato sul componente “

SALICILATO”

contenete come impurezza C14-16-18 Alkyl phenol EC number: 931-468-2 | CAS number: 1190625-94-5

Metodo: OECD 406 (Skin Sensitisation), Buehler Test

Specie: Porcellino d'India

Risultati: Non sensibilizzante per la pelle.

Riferimento: SDS del fornitore europeo

Nota: la sostanza “

SALICILATO”

è non pericolosa, pertanto non compare in sezione 3.2 della SDS, in maniera cautelativa compare l'impurezza C14-16-18 Alkyl phenol EC number: 931-468-2 | CAS number: 1190625-94-5 che come sostanza, è sensibilizzante.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 11/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## XTR 39.67 Racing C60 5W-50

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Viskosität: 120 cSt

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

### 12.1. Toxizität

Zinkbis(dithiophosphat), Bis[O-(6-methylheptyl)] und Bis[O-(sec-butyl)]  
EC50 - Krustentiere

5,4 mg/l/48h Daphnia magna - OECD Guideline 202

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

2 mg/l/72h Selenastrum capricornutum UTEX 1648 - OECD Guideline 201

bis(nonylphenyl)amine

LC50 - Fische

> 100 mg/l/96h Danio rerio - OECD Guideline 203

EC50 - Krustentiere

> 100 mg/l/48h Daphnia magna - OECD Guideline 202

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

600 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata - OECD Guideline 201

C14-16-18 Alkylphenol

LC50 - Fische

> 100 mg/l/96h Cyprinus carpio - OECD Guideline 203

EC50 - Krustentiere

> 100 mg/l/48h Daphnia magna - OECD Guideline 202

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata -

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l alge



**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige EC50 - Krustentiere

> 10000 mg/l/48h Dafnia

NOEC chronisch Krustentiere

10 mg/l/21d Dafnia

Phenol, Dodecyl-, verzweigt

EC50 - Krustentiere

0,037 mg/l/48h OECD Guideline 202 - Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

0,15 mg/l/72h OECD Guideline 201 - Desmodesmus subspicatus

NOEC chronisch Krustentiere

0,004 mg/l/21d Daphnia magna - OECD Guideline 211

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

0,07 mg/l/72h OECD Guideline 201 - Desmodesmus subspicatus

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Zinkbis(dithiophosphat), Bis[O-(6-methylheptyl)] und Bis[O-(sec-butyl)]  
NICHT schnell abbaubar

OECD Guideline 301 B

C14-16-18 Alkylphenol

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

Schmieröle (Erdöl), C20-50-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl  
Inhärent abbaubar

OECD Guideline 301 F

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl  
Inhärent abbaubar

OECD Guideline 301 F

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige  
Inhärent abbaubar

OECD Guideline 301 F

Phenol, Dodecyl-, verzweigt

NICHT schnell abbaubar

OECD Guideline 302 D

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Angaben nicht vorhanden.

**12.4. Mobilität im Boden**



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 13/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

### ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 14/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

Nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

#### Produkt

Punkt 3

#### Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Phenol, Dodecyl-, verzweigt



MAROIL S.R.L.

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 15/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

## XTR 39.67 Racing C60 5W-50

### Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

### Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

### Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

### Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

### Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

<b>Repr. 1B</b>	Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 1B
<b>Asp. Tox. 1</b>	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
<b>STOT RE 2</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
<b>Skin Corr. 1C</b>	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1C
<b>Eye Dam. 1</b>	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
<b>Skin Irrit. 2</b>	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
<b>Skin Sens. 1B</b>	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
<b>Aquatic Acute 1</b>	Gewässergefährdend, akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
<b>Aquatic Chronic 1</b>	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 1
<b>Aquatic Chronic 2</b>	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 2
<b>Aquatic Chronic 3</b>	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3
<b>Aquatic Chronic 4</b>	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 4
<b>H360F</b>	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
<b>H304</b>	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
<b>H373</b>	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
<b>H314</b>	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
<b>H318</b>	Verursacht schwere Augenschäden.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.



**MAROIL S.R.L.**

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 16/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

<b>H317</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen.
<b>H410</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
<b>H411</b>	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>H412</b>	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>H413</b>	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)



**MAROIL S.R.L.**

Durchsicht Nr. 5

vom 30/11/2021

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 17/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 14/11/2019)

**XTR 39.67 Racing C60 5W-50**

21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

**BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG**

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.